

26.03.21**Beschluss**
des Bundesrates**Dreizehnte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen**

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe h – neu – (Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1) V. Teil, 1. Abschnitt, Gebührennummer 903 – neu – GGKostV)

In Artikel 4 Nummer 2 ist nach Buchstabe g folgender Buchstabe anzufügen:

,h) Im V. Teil, 1. Abschnitt wird nach Gebührennummer 902 folgende Gebührennummer angefügt:

„903	Ausstellung von Bescheinigungen über die Übereinstimmung mit den besonderen Vorschriften für Schiffe, die gefährliche Güter befördern (§ 15 Nummer 1 der Gefahrgutverordnung See).	50 bis 2 000“
------	--	---------------

Begründung:

Dieser Gebührentatbestand fehlte bisher in der Gefahrgutkostenverordnung (GGKostV) und wird jetzt neu aufgenommen.

Die Bescheinigungen über die Übereinstimmung mit den besonderen Vorschriften für Schiffe, die gefährliche Güter befördern, werden von der Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft Verkehr aufgrund von § 15 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Gefahrgutverordnung See (GGVSee) ausgestellt.

Für diesen Tatbestand ist die Ermittlung des kostendeckenden Aufwandes in jedem Einzelfall erforderlich, weil die zugrundeliegenden Sachverhalte besonders vielfältig sind und die Berechnung eines mittleren Falles nicht möglich ist, sondern nur die Eingrenzung durch einen Gebührenrahmen.